

## **Antrag der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 21. Dezember 2001**

### **Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1383 (2001) und 1378 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die Vereinten Nationen haben mit der Resolution 1383 (2001) die Bonner Vereinbarung gewürdigt und die Verantwortlichkeiten des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Einklang mit Anhang II der Vereinbarung bekräftigt. Die Vereinten Nationen haben darüber hinaus ihren Willen bekundet, die Umsetzung der Vereinbarung einschließlich der weiteren Anhänge zu unterstützen. Damit sind die politischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die internationale Gemeinschaft den Afghanen substanzielle Hilfe beim Wiederaufbau ihres Heimatlandes leistet.

Die Bonner Vereinbarung zeichnet den weiteren politischen Weg in Afghanistan bis zu den in ca. zwei Jahren vorgesehenen Parlamentswahlen vor. Afghanistan soll auf diesem politischen Weg durch die Entsendung einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe unterstützt werden. Dabei liegt die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei den Afghanen selbst. Die Unterzeichner der Bonner Vereinbarung haben den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ersucht, die Aufstellung einer Internationalen Sicherheitstruppe zu autorisieren, die vornehmlich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung beitragen soll. Die Teilnehmer an der Bonner Konferenz haben zugesichert, alle militärischen Einheiten aus Kabul und anderen Gebieten, in denen eine Truppe mit Mandat der Vereinten Nationen eingesetzt wird, abzuziehen. Mit Resolution 1386 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wurde das Mandat für die Aufstellung einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan erteilt; das Mandat ist auf sechs Monate begrenzt. Die Vereinigten Staaten haben der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe umfangreiche Unterstützung zugesagt; dazu gehören strategischer Lufttransport und Hilfe in Notlagen.

Um Afghanistan die Perspektive auf eine friedliche Zukunft zu eröffnen, sind Schritte zur Verhinderung erneuter Anarchie im öffentlichen Leben vordringlich. Die weitere Entwicklung des durch die Bonner Vereinbarung eingeleiteten politischen Prozesses wird wesentlich von der Sicherheitslage im Lande bestimmt sein. Wegen der unterschiedlichen Stammesinteressen ist der innenpolitische Frieden nach wie vor brüchig. Daher sollten Sicherheit und Ordnung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gewährleistet werden. Insbesondere in der Hauptstadt muss ein Umfeld geschaffen werden, das es der vorläufigen Regierung ab dem 22. Dezember 2001 ermöglicht, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Bonner Vereinbarung umzusetzen.

Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe ist ein wesentlicher Beitrag Deutschlands zur Implementierung des auf dem Petersberg in Gang gesetzten nationalen Versöhnungsprozesses in Afghanistan, der den Weg zu einem Neuaufbau des

Landes nach mehr als 20 Jahren Krieg und Bürgerkrieg eröffnet. Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan zu, wie sie die Bundesregierung am 21. Dezember 2001 auf der Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1383 (2001) und 1378 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschlossen hat.

Der Beschluss der Bundesregierung lautet:

### 1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Vom 27. November bis zum 5. Dezember 2001 fanden auf dem Petersberg bei Bonn die von den Vereinten Nationen geleiteten Gespräche zu Afghanistan statt. Die Konferenz endete mit einer "Vereinbarung über provisorische Regelungen in Afghanistan bis zum Wiederaufbau dauerhafter Regierungsinstitutionen" (Bonner Vereinbarung). Die Vereinbarung sieht vor, dass eine vorläufige Regierung<sup>1</sup> am 22. Dezember 2001 offiziell die Regierungsgewalt in Afghanistan übernimmt.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Bonner Vereinbarung mit der Resolution 1383 (2001) am 6. Dezember 2001 begrüßt und seine Bereitschaft erklärt, erforderliche Entscheidungen zur Umsetzung des Abkommens und der zugehörigen Anhänge zu treffen. Im Anhang I der Vereinbarung ersuchen die bei der Petersberg-Konferenz vertretenen afghanischen Gruppen den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die baldige Entsendung einer Internationalen Sicherheitstruppe zu autorisieren. Auf Basis dieses Ersuchens sowie des Schreibens des Außenministers der vorläufigen afghanischen Regierung vom 19. Dezember 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 20. Dezember 2001 die Resolution 1386 (2001), in der er die Mitgliedstaaten aufruft, sich an einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe ("International Security Assistance Force") in Afghanistan auf Grundlage des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen zu beteiligen.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat mit Schreiben seines Außenministers vom 19. Dezember 2001 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Bereitschaft erklärt, die Führung der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe für ca. drei Monate, jedoch nicht länger als bis zum 30. April 2002, zu übernehmen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat dieses Angebot mit der Resolution 1386 (2001) begrüßt. Das Vereinigte Königreich wird als Leitnation die erforderlichen Vereinbarungen mit Afghanistan und den truppenstellenden Nationen schließen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrer Beteiligung an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan in Umsetzung der Resolution 1386 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2001 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG. Der Einsatz dieser Kräfte darf beginnen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung zu diesem Einsatz erteilt hat.

---

<sup>1</sup> Die Bonner Vereinbarung spricht von "Interim Authority", die sich aus einer "Interim Administration", einer "Special Independent Commission for the Convening of the Emergency Loya Jirga" und einem "Supreme Court of Afghanistan" sowie anderer einzurichtender Gerichte zusammensetzt.

### 3. Auftrag

Deutsche Streitkräfte beteiligen sich an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan. Der Einsatz der für sechs Monate aufgestellten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe hat das Ziel, wie in Anhang I zur Bonner Vereinbarung vorgesehen, die vorläufigen Staatsorgane Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und seiner Umgebung so zu unterstützen, dass sowohl die vorläufige afghanische Regierung als auch Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld arbeiten können. Das bedeutet folgende Aufgaben:

- Verlegung in das Einsatzgebiet,
- Eigensicherung,
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung,
- im Bedarfsfall Eigenevakuierung sowie
- Rückverlegung.

### 4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan in Ziffern 5 und 8 genannte Kräfte - unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag - im Rahmen des Mandats der Vereinten Nationen einzusetzen.

Der Einsatz ist bis zum 20. Juni 2002 befristet.

### 5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan werden streitkräftegemeinsam bereitgestellt:

- Infanteriekräfte,
- Hubschrauberkräfte,
- Unterstützungskräfte,
- Luftransportkräfte,
- Kräfte für die Beteiligung an internationalen Hauptquartieren und,
- sofern erforderlich, Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und zu Nicht-Regierungs-Organisationen sowie zu internationalen Organisationen.

### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe richten sich nach den zwischen der Leitnation und der vorläufigen Regierung von Afghanistan zu treffenden Vereinbarungen. Die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß Resolution 1386 (2001) durchzusetzen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleiben davon unberührt. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten Jedermann erteilt.

## 7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist Kabul und Umgebung. Im weiteren Gebiet Afghanistans dürfen die deutschen Streitkräfte über die Wahrnehmung des individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrechts und des Nothilferechts hinaus nur zum Zwecke des Zugangs und der Logistik mit der erforderlichen Eigensicherung sowie für Abstimmungsgespräche eingesetzt werden. Andere Gebiete können für Zugang und Versorgung mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

## 8. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan werden bis zu 1200 Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan teil.

Es werden eingesetzt:

- Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und
- aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen
  - Grundwehrdienstleistende, die freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leisten (FWDL),
  - Reservisten und frühere, nicht mehr wehrpflichtige Soldaten und frühere Soldatinnen sowie Ungediente, die berufsbezogen eingesetzt werden sollen.

## 9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

## 10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Ausgaben werden im Haushaltsjahr 2002 für den Zeitraum von sechs Monaten rund 340 Mio. EUR betragen. Sie werden im Bundeshaushalt 2002 gegebenenfalls durch Umschichtungen finanziert.

